



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, den 18.7.2018
C(2018) 4499 final*

*Herrn Reinhard TODT
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH*

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) {COM(2017) 753 final}.

Mit ihrem Vorschlag, die Richtlinie 98/83/EG (im Folgenden „Trinkwasserrichtlinie“) zu überarbeiten, reagiert die Kommission zum einen auf die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ und wird zum anderen im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen tätig, insbesondere in Bezug auf das sechste Nachhaltigkeitsziel und die damit verbundenen Zielvorgaben. Schließlich zielt der Vorschlag darauf ab, einige veraltete Bestimmungen der derzeitigen Richtlinie, wie etwa die Parameterliste und die Informationspflichten, zu aktualisieren.

Die Kommission begrüßt die grundsätzliche Befürwortung der allgemeinen Ziele des Vorschlags durch den Bundesrat. Sie nimmt jedoch die Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Kenntnis, die der Bundesrat in Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zu Gefahrenbewertung, Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Gerichten geäußert hat. Zu diesen Aspekten möchte die Kommission eine Reihe von Erläuterungen geben. Sie hofft, die Bedenken des Bundesrats mit ihren Ausführungen ausräumen zu können.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass das Europäische Parlament die Kommission im Zuge der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ dazu aufgefordert hat, eine Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie¹ vorzuschlagen. Darüber hinaus bestätigte die im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“, (2014/2239(INI)).

Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)² durchgeführte Evaluierung der Trinkwasserrichtlinie den Mehrwert von Trinkwasservorschriften auf EU-Ebene, da sie mit der Zeit erheblich dazu beitragen können, die Wasserqualität europaweit zu vereinheitlichen.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die Zielsetzung des Vorschlags, die menschliche Gesundheit durch Gewährleistung einer EU-weit hohen Trinkwasserqualität zu schützen, sich besser auf Unionsebene verwirklichen lässt. Die Kommission schlägt vor, europaweit Mindestqualitätsnormen für Trinkwasser gemäß der Trinkwasserrichtlinie von 1998 und Mindestkriterien für Überwachung, Berichterstattung, Zugang zu Wasser und Transparenz sowie Abhilfemaßnahmen für Fälle, in denen diese Normen nicht erfüllt werden, festzulegen. Wie in der dem Vorschlag beigelegten Folgenabschätzung dargelegt, haben Wassereinzugsgebiete, z. B. an Donau, Rhein, Elbe und Maas, sowie Grundwasserspeicher grenzüberschreitenden Charakter, sodass ein unionsweiter Ansatz äußerst wichtig ist, um zu gewährleisten, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union von demselben Gesundheitsschutzniveau profitieren.³

Durch die Wahl des Instruments lässt die Kommission den Mitgliedstaaten einen breiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung und Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen. So sollen die Mitgliedstaaten entscheiden können, wie sie konkret vorgehen möchten (z. B. Art der Abhilfe- oder Überwachungsmaßnahmen).

Was die Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die zur Entnahme von Trinkwasser genutzt werden (Artikel 8 des Vorschlags) betrifft, verhält es sich in der Tat so, dass die Wasserrahmenrichtlinie⁴ bereits einschlägige Vorschriften enthält. Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, die Komplementarität zwischen der Wasserrahmenrichtlinie und der Trinkwasserrichtlinie zu stärken und damit die Kohärenz des Rechtsrahmens zu gewährleisten; dabei soll eine Doppelung von Verpflichtungen vermieden werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass die bereits im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführte Überwachung der Wasserqualität für die Zwecke der Gefahrenbewertung im Rahmen der Trinkwasserrichtlinie herangezogen werden sollte.

Was die „Information der Öffentlichkeit“ (Artikel 14 des Vorschlags) betrifft, möchte die Kommission betonen, dass die Teilnehmer an der Konsultation der Interessenträger, die im Zuge der Erarbeitung des Vorschlags durchgeführt wurde, sich mit großer Mehrheit für eine Verbesserung der Bestimmungen über Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Trinkwasser ausgesprochen haben. Die derzeitigen Bestimmungen der Trinkwasserrichtlinie sind veraltet und nicht für das Internetzeitalter geeignet. Daher erschien es erforderlich, sicherzustellen, dass erstens die Bürgerinnen und Bürger auf ihrer Rechnung wichtige Informationen finden (z. B. Höhe des

² SWD(2016) 428 final.

³ SWD(2017) 449 final.

⁴ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Verbrauchs, Preise usw.), und dass zweitens allgemeine – aber nützliche und benutzerfreundliche – Informationen in verstärktem Maße online zur Verfügung gestellt werden. Ferner hat die Kommission vorgeschlagen, dass der Umfang der online bereitzustellenden Informationen und die Häufigkeit, mit der diese Informationen zu aktualisieren sind, in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Wasserversorgers stehen sollen, sodass der Verwaltungsaufwand für kleinere Versorgungsunternehmen begrenzt wird. Eine größere Transparenz dürfte auch das Vertrauen der Verbraucher in Leitungswasser stärken – und damit die Verwendung von Plastikflaschen eindämmen – und zur Verbesserung der Effizienz der Wasserversorger, u. a. was Leckageraten und Energieeffizienz betrifft, beitragen.

Was den Zugang zu Gerichten (Artikel 16 des Vorschlags) betrifft, erinnert die Kommission daran, dass die Europäische Union seit Mai 2005 Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus⁵ ist. Gemäß diesem Übereinkommen muss die Kommission gewährleisten, dass die in dem Übereinkommen verankerten Rechte (Zugang zu Umweltinformationen, Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren in Umweltfragen und Zugang zu Gerichten) wirksam werden. Zu diesem Zweck hat die Europäische Union eine Reihe von Richtlinien über den Zugang zu Umweltinformationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren in Umweltfragen angenommen. Die Kommission ist außerdem bestrebt sicherzustellen, dass der Zugang zu Gerichten in Umweltrichtlinien gewährleistet wird. Aus diesem Grund hat sie vorgeschlagen, in die Trinkwasserrichtlinie eine Bestimmung über den Zugang zu Gerichten aufzunehmen. Auch die Richtlinie über Industrieemissionen⁶ enthält bereits eine ähnliche Bestimmung.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Vorschlag mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Schließlich möchte die Kommission betonen, dass sie Österreichs integrierten und vorausschauenden Ansatz im Bereich der Wasserbewirtschaftung voll unterstützt und die von Österreich erzielte Wasserqualität sehr zu schätzen weiß.

Die begründete Stellungnahme des Bundesrats wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen übermittelt und wird in diese Erörterungen einfließen. Das Gesetzgebungsverfahren, an dem die Kommission und sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat beteiligt sind, ist nun im Gange, und die Kommission ist zuversichtlich, dass vor Ende der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments im Jahr 2019 eine Einigung erzielt wird.

⁵ Das Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in blue ink, featuring a cursive style with a prominent 'K' and 'V'.

*Karmenu Vella
Mitglied der Kommission*